

1685 Juni 17., Kaiserstuhl

A

SCHREIBEN VON SCHULTHEISS UND RAT VON KAISERSTUHL [AN AMMANN UND  
RAT VON STADT UND AMT ZUG]

...<sup>1</sup> Daraus gehe eindeutig hervor, dass [die Amtsleute des zürcherischen Neuamtes] von niemandem in Kaiserstuhl - jenen Gebhard Helmsdorfer, ein Unehelicher, der vor über 100 Jahren gestorben sei, freilich ausgenommen - je den Mannfall eingezogen hätten. Zwar sei immer wieder versucht worden, *"theils durch gütliche abforderung ..., theils mit harter bedrückung"* in den Besitz des Falls zu gelangen, doch hätten sich Schultheiss und Rat bisher noch stets dagegen wehren können. Dieser Widerstand sei aus der Ueberlegung heraus erfolgt, dass, mache man diesbezüglich einmal aus Gutmütigkeit ein Zugeständnis, dies nicht nur *"ratione der Mansfählen (gleich der Wybern)"*, sondern auch in andern Bereichen für die *"Arme ... Statt Kayserstuol"* ungeahnte Konsequenzen und Nachteile nach sich ziehen könnte.

Dieses Falles wegen werde nun sowohl bei den reg. Orten als auch in Stadt und Grafschaft Baden und anderswo ein für die Stadt höchst schädliches *"geschrey"* gemacht. So wolle man Männer und Frauen, die aus den reg. Orten oder der Stadt und Grafschaft Baden herstammten und durch Einkauf oder Heirat Stadtbewohner geworden seien und die zu *"Erhaltung des gemeinen und particular weesens auch einige Mittel mitgebracht"*, als *"Landtzüglinge"* bezeichnen und diese den Unehelichen gleichstellen, ja diese laut den hiezu angeführten Sprüchen und Briefen noch geringer als die zuletzt genannten einschätzen. Es sei deshalb nur allzu begreiflich, dass unter solchen Umständen kaum mehr jemand Lust spüre, Bürger von Kaiserstuhl zu werden oder einen Bürger von Kaiserstuhl zu ehelichen. So sei zu befürchten, dass, wenn einerseits keine Güter von auswärts mehr in die Stadt kämen und andererseits manche Vermögenswerte - sei es durch Auswärtsheirat von Bürgerinnen oder durch den Eintritt von Kaiserstuhlerinnen in Klöster - die Stadt verliessen, dies den *"gäntzliche[n] undergang und Ruin"* Kaiserstuhls zur Folge haben müsse. Aus diesem Grunde sei man in der Hoffnung,

von dieser schweren Drohung befreit zu werden, schriftlich und mündlich an [Bürgermeister und Rat von] Zürich gelangt, um "die- selbige umb gn. remedierung und miltvätterliche Erleütherung Ueber den ter- minum Landtzügling ... zue Pitten". Welcher Erfolg ihnen dabei beschie- den gewesen sei, könnten sie aus den Kopien 2 und 3 ersehen.<sup>2</sup>

Als man dann vor kurzem das 1682 von den Tagsatzungsgesandten zu Baden ausgearbeitete und vom Mehrheit der die Grafschaft Baden reg. Orte ratifizierte Stadtrecht auch dem Bischof [von Konstanz, Franz Johann, Vogt von Prassberg-Summerau,] zur Ratifikation ha- be überbringen lassen, habe dieser ihren dazu abdelegierten Ge- sandten, welche sich deswegen drei Tage [in Meersburg] aufgehal- ten, eine abschlägige Antwort erteilt. Ueber ihre diesbezüglichen Bemühungen gäben die Kopien Nr. 4 und 5<sup>3</sup> Auskunft.

Da sie, wie sie selber sehen könnten, von der einen wie der andern Seite schmäzlich im Stich gelassen worden und ihnen durch ihren Kampf grosse Unkosten erwachsen seien, bleibe ihnen nun nichts anderes mehr übrig, als an sie zu gelangen und sie zu bitten, ihre Gesandten [Beat Jakob I. Zurlauben und Josue Iten] auf die Jahrrechnung [in Baden] hin mit Instruktionen zu versehen, die der Stadt Kaiserstuhl endlich zu ihrem Recht verhelfen täten.

1) Briefanfang fehlt

3) s. AH 34/138, 139

2) s. AH 34/136, 137

Original, Siegel abgefallen  
AH 34, 289-290

## 143

[1685]

A

GRUENDE, WESHALB KAISERSTUHL VON DEN REG. ORTEN BEZUEGLICH DES AN ZUERICH ZU ENTRICHTENDEN FALLS DER UNEHELICHEN UND DER LANDZUEGLINGE AUSKUENFTE VERLANGTE

"Ursachen Warumben ... Kayserstuel eine Erleütherung begehrt über die Zwen von Lobl. Statt Zürich auff der tagsatzung im Novembri 1684 eingelegte brieff, den Fahl undt Laass der Unehelichen und Landtzüglingen zu Kayserstuel be- treffendt."

1. "Weilert uneheliche Leüth Zu Erben, so zu Kayserstuel ohne Leibs Erben mit